

Engineering Services

Technology Services

40 years experience

Ihr Universum im Engineering.

+++ EINLADUNG +++

+++ ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG 2011 +++

+++ BAD SODEN, 10. MÄRZ 2011, 10.00 UHR +++

Inhalt

Einladung 1

Tagesordnung 2

Allgemeine Hinweise

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der
Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts 8

2. Verfahren für die Stimmabgabe durch
einen Bevollmächtigten 8

Anfahrtsweg 10

Ansprechpartner 11

Notizen 12

Ordentliche Hauptversammlung 2011

TRIPLAN AG

Sitz: Bad Soden

ISIN DE 0007499303

Wertpapierkennnummer 749930

**Wir laden unsere Aktionäre zur
ordentlichen Hauptversammlung
unserer Gesellschaft am**

**Donnerstag, den 10. März 2011
um 10.00 Uhr**

im

**Bürgerhaus Neuenhain,
Hauptstraße 45,
65812 Bad Soden**

ein.

Tagesordnung

TOP 1: Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der TRIPLAN AG und des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 01. Oktober 2009 bis zum 30. September 2010, des Lageberichts und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr vom 01. Oktober 2009 bis zum 30. September 2010 und des Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr vom 01. Oktober 2009 bis zum 30. September 2010.

Sämtliche Unterlagen können im Internet unter:
www.triplan.com/investorrelations/hauptversammlung.html
eingesehen und ausgedruckt werden.

TOP 2: Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Der im Geschäftsjahr 2009/2010 erzielte Bilanzgewinn von EUR 1.315.217,24 wird wie folgt verwendet:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,06 je dividendenberechtigter Stückaktie, das sind insgesamt EUR 575.154,18

und Vortrag des restlichen Bilanzgewinns in Höhe von EUR 740.063,06 auf neue Rechnung.

Die vorstehende Dividendensumme und der auf neue Rechnung vorzutragende Restbetrag basieren auf dem zum Zeitpunkt des Gewinnverwendungsvorschlags von Vorstand und Aufsichtsrat vorhandenen dividendenberechtigten Grundkapital i.H.v. EUR 9.585.903, eingeteilt in 9.585.903 Stückaktien. Sofern eine Änderung in der Anzahl der dividendenberechtigten Aktien eintreten sollte, wird der Hauptversammlung von Aufsichtsrat und Vorstand ein auf die neue Aktienanzahl angepasster Beschlussvorschlag unterbreitet. Damit würden rechnerisch der Gesamtdividendenbetrag und der Vortrag auf neue Rechnung bezogen auf die Anzahl der Aktien neu ermittelt. Die Auszahlung der Dividende erfolgt unverzüglich nach der Hauptversammlung, voraussichtlich ab 11. März 2011.

Der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns kann im Internet unter
www.triplan.com/investorrelations/hauptversammlung.html
eingesehen und ausgedruckt werden.

TOP 3: Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das vom 01. Oktober 2009 bis zum 30. September 2010 dauernde Geschäftsjahr 2009/2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Tätigkeit in dem vom 01. Oktober 2009 bis zum 30. September 2010 dauernden Geschäftsjahr 2009/2010 Entlastung zu erteilen.

TOP 4: Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates (einschließlich der ausgeschiedenen Mitglieder) für das vom 01. Oktober 2009 bis zum 30. September 2010 dauernde Geschäftsjahr 2009/2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates (einschließlich der ausgeschiedenen Mitglieder) für ihre Tätigkeit in dem vom 01. Oktober 2009 bis zum 30. September 2010 dauernden Geschäftsjahr 2009/2010 Entlastung zu erteilen.

TOP 5: Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2010/2011

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss der TRIPLAN AG für das Geschäftsjahr 2010/2011 vom 01. Oktober 2010 bis 30. September 2011 dauernde Geschäftsjahr zu bestellen.

TOP 6: Beschlussfassung über die Aufhebung des genehmigten Kapitals II gem. § 4 Abs. 4 der Satzung und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals II mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss und entsprechende Satzungsänderung

Das derzeit gem. § 4 Abs. 4 der Satzung bestehende genehmigte Kapital II in Höhe von EUR 2.000.000,00 wird am 21. Juni 2011 durch Zeitablauf erlöschen. Es soll deshalb unter Ausnutzung des gesetzlichen Rahmens durch ein neues genehmigtes Kapital II in Höhe von EUR 2.000.000,00 ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

6.1: Das genehmigte Kapital II und die derzeit bestehende Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals in § 4 Abs. 4 der Satzung werden mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten neuen genehmigten Kapitals II aufgehoben.

6.2: Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. März 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um bis zu insgesamt EUR 2.000.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital II).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge,
- bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital II festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

6.3: § 4 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. März 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um bis zu insgesamt EUR 2.000.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital II).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital II

festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen."

Schriftlicher Bericht des Vorstandes zu Tagesordnungspunkt 6 über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß den §§ 203, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand erstattet zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß §§ 203 Abs. 2 i.V.m. 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden schriftlichen Bericht über die Gründe für den möglichen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals II. Der Bericht, der Bestandteil der Einladung zur Hauptversammlung ist, ist vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter www.triplan.com/investorrelations/hauptversammlung.html den Aktionären zugänglich gemacht und kann von dort auch ausgedruckt werden. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich kostenlos übersandt.

Das neue genehmigte Kapital II soll der Gesellschaft ermöglichen, schnell und flexibel neues Eigenkapital zu gewinnen. Es bedarf hierzu nicht des aufwendigen Verfahrens einer Kapitalerhöhung durch Beschlussfassung der Hauptversammlung.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung runde Beträge, die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschweren. Die als freie Spitze vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Der Bezugsrechtsausschluss dient ferner dem Ziel, über das genehmigte Kapital II schnell und flexibel Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen ausgeben zu können. Diese Form von Gegenleistung ist eine zunehmend genutzte Alternative. Die Gesellschaft wird durch das genehmigte Kapital II auch in die Lage versetzt, im entscheidenden Stadium in den Verhandlungen über den Erwerb von Beteiligungen kurzfristig neue Aktien bereitstellen zu können. Im Gegenzug fließen der Gesellschaft Sach- und/oder Bareinlagen zu. Das genehmigte Kapital II dient damit der geplanten Expansion der Gesellschaft und einer verbesserten Eigenkapitalausstattung.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals berichten.

TOP 7: Beschlussfassung über die Aufhebung des genehmigten Kapitals III gem. § 4 Abs. 4a der Satzung und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals III und entsprechende Änderung der Satzung

Das derzeit gem. § 4 Abs. 4a der Satzung bestehende genehmigte Kapital III in Höhe von EUR 1.500.000,00 wird am 21. Juni 2011 durch Zeitablauf erlöschen. Es soll deshalb unter Ausnutzung des gesetzlichen Rahmens durch ein neues genehmigtes Kapital III in Höhe von EUR 1.500.000,00 ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

- 7.1: Das genehmigte Kapital III und die derzeit bestehende Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals in § 4 Abs. 4a der Satzung werden mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten neuen genehmigten Kapitals III aufgehoben.
- 7.2: Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. März 2016 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um bis zu insgesamt EUR 1.500.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital III).

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital III festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals III oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals III die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

- 7.3: § 4 Abs. 4a der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(4a) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. März 2016 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um bis zu insgesamt EUR 1.500.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital III).“

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital III festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals III oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals III die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen."

TOP 8: Ergänzungswahl eines Aufsichtsratsmitgliedes

Das Aufsichtsratsmitglied Prof. Ing. Peter Kotauczek hat sein Amt mit Wirkung zum Ende dieser Hauptversammlung niedergelegt. Es muss daher eine Ergänzungswahl eines Aufsichtsratsmitgliedes erfolgen.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 96 Abs. 1 AktG und § 9 Abs. 1 der Satzung aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. § 9 Abs. 4 der Satzung der TRIPLAN AG bestimmt, dass das Ergänzungsmitglied für die restliche Amtsdauer des ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedes gewählt wird.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Josef Blazicek, Kaufmann, Perchtoldsdorf/Österreich

für die restliche Amtsdauer des ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedes Prof. Ing. Peter Kotauczek, also bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit von Herrn Blazicek entscheidet, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Allgemeine Hinweise

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Weitere Einzelheiten sind bitte der Satzung zu entnehmen.

Die Anmeldung sowie der Nachweis müssen der Gesellschaft rechtzeitig unter der nachfolgenden Adresse zugegangen sein:

TRIPLAN AG
c/o PR im Turm
HV-Service AG
Römerstr. 72-74
68259 Mannheim
Fax: 0621/717 72 - 13
E-Mail: eintrittskarte@pr-im-turm.de

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes unter vorstehend genannter Adresse werden den Aktionären die Eintrittskarten übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für den Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft Sorge zu tragen. Der Erhalt einer Eintrittskarte ist keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts, sondern dient lediglich der leichteren organisatorischen Abwicklung.

2. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder einen sonstigen Dritten, ausgeübt werden.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, sich von weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft vertreten zu lassen. In diesem Fall muss der Aktionär den Stimmrechtsvertretern zu jedem Tagesordnungspunkt Weisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen.

Für die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung an die Gesellschaft sowie die Erteilung, die Änderung und den Widerruf von Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft steht folgende Adresse, Faxnummer oder e-mail zur Verfügung:

TRIPLAN AG

z. Hd. Heinz Braun

Auf der Krautweide 32

65812 Bad Soden a.Ts.

Fax: 06196 / 60 92 - 201

E-Mail: HV2011@triplan.com

Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden. Informationen stehen auch unter der Internetadresse www.triplan.com unter „Investor Relations, Hauptversammlung 2011“ zur Verfügung.

Bad Soden im Januar 2011

TRIPLAN AG

Der Vorstand

Hinweis für Anforderungen nach § 125 AktG:

Bitte richten Sie Ihre Bestellung direkt an die von uns beauftragte PR IM TURM, HV-Service AG, z. Hd. Frau Krämer, Römerstraße 72-74, 68259 Mannheim, Fax 0621/709907.

Anfahrtsweg

Mit dem Auto

Autobahn A66 von Süden kommend:

- Verlassen Sie die A66 an der Ausfahrt AS Frankfurt am Main-Höchst in Richtung Königstein, Bad Soden, Sulzbach, Main-Taunus-Zentrum und fahren Sie auf die B8. Folgen Sie dem Straßenverlauf für 921 m.
- Verlassen Sie die B8 (1. Ausfahrt) und fahren Sie in Richtung Bad Soden.
- Sie passieren jetzt die Ortseinfahrt von Sulzbach (Taunus).
- Fahren Sie weiter geradeaus auf der Königsteiner Straße (L3266). Folgen Sie dem Straßenverlauf für 2,7 km.
- Verlassen Sie die Königsteiner Straße (L3266) und biegen Sie rechts in die Hauptstraße ein (Ampel, linke Seite Hotel Batzenhaus). Folgen Sie dem Straßenverlauf für 348 m.
- An der nach rechts abknickenden Vorfahrtstraße finden Sie auf halb linker Seite das Bürgerhaus von Neuenhain.

Autobahn A3 von Norden kommend:

- A3 bis zur Ausfahrt Niedernhausen auf die B455 Richtung Königstein
- Bleiben Sie auf der B455 und folgen Sie dem Straßenverlauf für 9,7 km.
- Verlassen Sie die B455 und fahren weiter geradeaus die Wiesbadener Straße (B455). Folgen Sie dem Straßenverlauf für 2,6 km.
- Sie verlassen die Wiesbadener Straße (B455) und fahren weiter geradeaus auf der Bischof-Kaller-Straße (B455). Folgen Sie dem Straßenverlauf für 347 m.
- Fahren Sie in den Kreisverkehr B455/B8 und verlassen Sie ihn an der 1. Ausfahrt in die Sodener Straße (B519/B8).
- Bleiben Sie für 810 m bergauf auf der Sodener Straße (B519/B8).
- Verlassen Sie die B519/B8 und biegen links in die L3266 ein. Folgen Sie dem Straßenverlauf für 886 m.
- Sie verlassen die L3266 und fahren weiter geradeaus auf der Königsteiner Straße (L3266). Folgen Sie dem Straßenverlauf für 1,2 km.
- Verlassen Sie die Königsteiner Straße (L3266) und biegen Sie halb links in die Schulstraße (L3367) ein. Folgen Sie dem Straßenverlauf für 239 m.
- Verlassen Sie die Schulstraße (L3367) und biegen Sie links in die Hauptstraße ein. Folgen Sie dem Straßenverlauf für 61 m.
- Auf halb linker Seite finden Sie das Bürgerhaus von Neuenhain.

Mit der Bahn

- Vom Hauptbahnhof Frankfurt am Main mit der S-Bahn (S3) bis nach Bad Soden.
- Vom Bad Sodener Bahnhof aus mit der Buslinie 803 bis zur Haltestelle „Neuenhain Bürgerhaus“.

Ansprechpartner

TRIPLAN AG
Arno Hausburg
Investor Relations
Telefon: +49 6196 6092-177
Telefax: +49 6196 6092-201
E-Mail: arno.hausburg@triplan.com

TRIPLAN AG
Auf der Krautweide 32
D- 65812 Bad Soden a. Ts.
Telefon: +49 6196 6092-0
Telefax: +49 6196 6092-201
Internet: www.triplan.com

TRIPLAN AG
Arno Hausburg
Investor Relations
Telefon: +49 6196 6092-177
Telefax: +49 6196 6092-201
E-Mail: arno.hausburg@triplan.com

TRIPLAN AG
Auf der Krautweide 32
D - 65812 Bad Soden a. Ts.
Telefon: +49 6196 6092-0
Telefax: +49 6196 6092-201
Internet: www.triplan.com

